

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 30 (1935)
Heft: 6

Artikel: Reklame und Heimatschutz
Autor: A.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-172748>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wirkung bestimmt; ich zweifle nicht daran, dass die Zerstörungslustigen mit Absicht die Bauten verkommen lassen, auf die sie es absehen, damit nicht die Volksstimmung gegen sie aufstehe.

4. Wenn einmal ein alter guter Bau nicht zu retten ist, so soll man wenigstens das Strassen- oder Platzbild nach Möglichkeit retten, das heisst dafür sorgen, dass der Neubau, der an seiner Stelle entsteht, nicht rechts und links alles zusammen trampelt. Konnte das im Falle Schönhof geschehen? Mir ist bange um das oben daran gelegene Haus zum Garten, nicht dass es auch abgerissen werde, wovon es seine stille Verkehrslage schützt, aber dass seine Erscheinung durch eine böse Nachbarschaft entwertet werde. A. B.

Ein dritter Teil über die Berner Hauptwache im nächsten Heft.

Reklame und Heimatschutz

Der Werberat der deutschen Wirtschaft hat am 1. Juni seine 9. Bekanntmachung über den Aussenanschlag herausgebracht. Damit wird eine Reihe der Forderungen des Heimatschutzes erfüllt: Es haben fortan keine Daseinsberechtigung mehr und demgemäss zu verschwinden:

1. In der freien Landschaft: jegliche Reklame. Ausgenommen sind nur vorübergehende Hinweise auf besondere Veranstaltungen.
2. Längs den Bahnstrecken: mit Ausnahme der auf den Bahnhöfen bzw. auf bahnseitigem Gelände angebrachten Reklame sowie der Schilder an der Stätte der eigenen Leistung alle Schilder an fremden Gebäuden — innerhalb geschlossener Ortschaften unter Berücksichtigung von nachfolgendem Punkt 5 —, einerlei ob sie Tinte, Schuhwichse, Schokolade, Zigaretten, Zeitungen, Bier, Mundwasser, Schuhe, Banken, Keks, Briketts oder anderes betreffen.
3. An den Landstrassen: jegliche Reklame mit Ausnahme von solcher
 - a) an der Stätte der eigenen Leistung,
 - b) an Ortseingängen gemäss nachfolgendem Punkt 4,
 - c) auf Ortsschildern und Wegweisern bei ausdrücklichem Verlangen der zuständigen Strassenbaubehörde,
 - d) auf anderen Wegweiserschildern von höchstens 50 cm Höhe und 1 m Breite an Wegkreuzungen oder Gabelungen (nur ein kurzer werbender Zusatz gestattet).
4. An den Ortseingängen (vor Beginn der geschlossenen Ortschaft):
 - A. in Städten über 30,000 Einwohner jegliche Reklame oder Hinweisschilder.
 - B. in Ortschaften unter 30,000 Einwohner ebenso. Zugelassen ist nur ein Hinweisschild von höchstens 1 qm Grösse an den Einfallstrassen:
 - a) für Verkaufsstellen im Ort für flüssige Treibstoffe und Kraftfahröle,
 - b) für solche Gasthöfe, Gaststätten und Ausbesserungswerkstätten für Kraftfahrzeuge, die nicht an dieser Einfallstelle liegen.
5. Innerhalb der geschlossenen Ortschaft: Jegliche Reklame an Gebäuden dritter. Ausgenommen festgebaute, undurchsichtige Umzäunungen sowie fensterlose Giebel und Wände — in Orten unter 30,000 Einwohner auch befensterte Flächen von Nichtwohngebäuden —, wofür auf 30 m Länge je ein Anschlag zulässig ist. Nicht betroffen werden hiervon Anschläge an der Stätte der eigenen Leistung.
6. Allgemein: Alle verkommenen Schilder, deren Schrift kaum oder gar nicht mehr lesbar ist, sowie solche Schilder, die für eine nicht mehr bestehende Firma oder Ware werben.

Duldungsfrist für vorhandene, fortan unzulässige Schilder: Bei Vorhandensein von Verträgen bis zu deren Ablauf oder deren ersten Kündigungstag, spätestens aber bis zum 1. April 1936.

Hinweisschilder auf Zapfstellen, die nicht grösser als 3 qm sind und die lediglich wegen ihrer 1 qm übersteigenden Grösse fortfallen müssen, bis 1. April 1936.

Für alle anderen ist die Duldungsfrist am 1. August 1934 abgelaufen.

Selbständiges Vorgehen von unbefugter Seite ist als vorsätzliche Sachbeschädigung strafbar. Gütliches Einwirken auf Entfernung in jedem Falle zulässig und erwünscht.

* * *

Wir teilen den Wortlaut des neuen deutschen Reklamegesetzes hier mit, weil es nun höchste Zeit ist, dass die Kantone der deutschen Schweiz in dieser Richtung den Vormarsch wagen und man dafür nicht genug Unterlagen haben kann.

Die Kantone Genf und Waadt werden jetzt gesäubert, in Oesterreich hat der amtliche Heimatschutz schon lange zum Rechten gesehen, Deutschland sorgt auch für seine Sache, **die deutsche Schweiz ist die letzte Insel, auf der sich der Reklameunfug austoben darf.** Es ist eine Schande; jeder anständige Fremde, der zu uns kommt, wird es für eine Schande ansehen. A. B.

* * *

Ueber die **Kanzel in Uster**, deren Bild wir im letzten Heft brachten, können wir heute erfreut mitteilen, dass die Gemeinde deren Erhaltung beschlossen hat. Uebrigens war J. Volkart, den wir als Architekten bezeichneten, nur der ausführende Baumeister; der Entwurf der Kirche war das Werk von Conrad Stadler, wie Caspar Escher ein Weinbrennerschüler, der sich besonders als Kirchenarchitekt auszeichnete. (Albisrieden, Galgenen, Entwürfe für Neumünster.)

* * *

Dynamit und Heimatschutz. In **Orsonnens** im Kanton Freiburg hat man kürzlich eine reizende Kirche (mit Turmchor aus dem 13. Jahrhundert, mit Wandmalereien und schönen Steinarbeiten) mit Dynamit in die Luft gesprengt, um für eine neue Kirche Platz zu schaffen. Ausgerechnet dazu hat Nobel den Dynamit erfunden. Es muss für das religiöse Leben einer Gemeinde sehr förderlich sein, wenn das Gotteshaus, in dem rund fünf und zwanzig Generationen, die uns vorausgingen, getauft, getraut und zur Bestattung eingeseignet wurden, und das überdies ein ansehnliches Kunstwerk ist, mit einem gewaltigen Krach zum Himmel fliegt. Namentlich wenn das Kirchlein ein wirklich heimatlicher, vorzüglich ins Dorf eingegliedert Bau war, wie sich jeder überzeugen kann, der sein Bild im Geographischen Lexikon der Schweiz aufschlägt. Dass etwas Besseres an seine Stelle gebaut wird, versteht sich wohl von selbst; denn wir haben seit dem 13. Jahrhundert im Kirchenbau gewaltige Fortschritte gemacht, oder etwa nicht? Gotteshäuser aus dieser Zeit haben wir natürlich die schwere Menge und können leicht eines entbehren, oder etwa nicht? Wir haben ja auch eine eidgenössische Denkmalpflege, oder etwa nicht?

Auszug aus unserer Jahresbilanz

Vermögen am 31. Dezember 1933	Fr. 30,744.75
Einnahmen:	
Mitgliederbeiträge	Fr. 19,431.—
Ausserordentliche Beiträge	Fr. 500.—
Erlös aus dem Verkauf der Zeitschrift	Fr. 288.50
Zinsen	Fr. 2,047.40
	Fr. 22,266.90
Ausgaben:	
Kosten der Zeitschrift	Fr. 17,868.—
Spesen des Vorstandes	Fr. 1,787.25
Spesen der Zentralstelle	Fr. 1,368.—
Spesen der Geschäftsstelle	Fr. 3,046.05
Allgemeine Spesen	Fr. 1,653.55
Besondere Ausgaben	Fr. 696.40
	Fr. 26,419.25
Ausgaben	Fr. 26,419.25
Einnahmen	Fr. 22,266.90
Verlust	Fr. 4,152.35
Vermögen am 31. Dezember 1934	Fr. 26,592.40